

K u s t e r, Arnold, *Der reformierte Schweizer Pfarrer in der Welt des Rechts*. Zürich, Zwingli, 1966. 8°, 263 S. – Kart. 21,60 DM.

Ein recht humorvolles Vorwort, das der Vf. eher als »Nachwort« verstanden wissen möchte, nämlich zu einem »Abenteuer«, in das er sich als aktiver Pfarrer (verh., 5 Kinder), dessen Frau während seines Studienurlaubs die Ernährerpflichten übernehmen mußte, eingelassen hatte, gipfelt in der gewonnenen Erkenntnis, daß jene vielen Juristen, die mit dem Herzen Theologen sind, zweifellos auch die besten Kirchenrechtler seien. Die Arbeit wurde von Prof. Werner Kägi, Zürich, betreut.

Im I. Abschnitt, der sich mit grundsätzlichen Fragen befaßt, bekennt sich der Vf. – unter Hinweis auf die von der deutschen Literatur ausgehenden starken Impulse – uneingeschränkt zu der Auffassung, daß das Kirchenrecht als theologische Disziplin verstanden werden müsse. Im Rahmen einer theologischen Grundlegung des Kirchenrechts werden die Bemühungen auf evangelischer Seite um ein Verständnis des Rechts aufgezeigt, der Rückgriff auf das Naturrecht (Emil Brunner), christologische (Karl Barth) und trinitarische Begründungen (Hans Dombois). Neuere evangelische Kirchenrechtssysteme werden kurz dargestellt, ausgehend von der Ablenkung eines Kirchenrechts (Sohm, Brunner) über das »bekennende Kirchenrecht« (Wilhelm Maurer, Herbert Wehrhahn / Max Schoch, Charles Schüle) und das »liturgische

Kirchenrecht« (Karl Barth, Erik Wolf) bis zur Betrachtung des Kirchenrechts als Darstellung des Gott-Mensch-Verhältnisses (Hans Dombos). Zur äußeren Entwicklung eines schweizerischen evangelischen Kirchenrechts wird bemerkt, daß die Situation der dortigen reformierten Landeskirchen eine etwas andere sei als die der deutschen evangelischen Kirche, da in der Schweiz die Bindung der Kirche an den Staat kaum je in vergleichbarer Weise eng gewesen sei. Aus der schweizerischen Staatskirche habe sich schon relativ früh die Landeskirche entwickelt. Da dieser Prozeß freilich noch nicht völlig abgeschlossen sei und sich auch nicht in allen Kantonalkirchen im selben Stadium befinde, müsse er von der Kirche vorangetrieben werden, wenn sie nicht zwei Herren dienen, sondern ihrem Herrn treubleiben wolle. Die Kirche habe sich Raum für ihre ureigene Rechtsordnung zu schaffen, die dann in unablässiger Besinnung auf das Evangelium zu gestalten sei. Wenn der Vf. dann allerdings weiterfährt, das Ziel könne nicht einfach die Unabhängigkeit vom Staat sein, da sich eine solche im modernen Staatsrecht konsequent gar nicht denken ließe, besitze doch der Staat ein Oberaufsichtsrecht über alle körperschaftlichen Gebilde, zu denen in staatsrechtlicher Sicht jede irgendwie verfaßte Kirche gehöre (17 f.), so wird ihm darin ein deutscher Kirchenrechtler keinesfalls vorbehaltlos zustimmen. Auch der weitere Satz, »ein Kirchenrecht, das sich auch nur von ferne mit der neutestamentlichen Ordnung auseinandersetzt, kann sich nicht anders aufbauen, denn als Dienstrecht« (28), ist für den deutschen Leser zunächst etwas irritierend, da nach hiesigem Sprachgebrauch »Dienstrecht« gewöhnlich soviel wie »Disziplinarrecht« bedeutet. Wie es der Vf. nun wirklich meint, ist nicht genau auszumachen. Da er aber wenig später erklärt, er wolle lediglich den »Dienstcharakter des Kirchenrechts« betonen, dem innerhalb des Pfarrerrechts eine ganz besondere Bedeutung zukomme, ist anzunehmen, daß er mit seiner Formulierung die Berechtigung eines biblisch fundierten allgemeinen Gliedschaftsrechts neben dem Spezialrecht für die in einer Sondergliedschaft stehenden Kirchenangehörigen nicht in Abrede stellen wollte.

Es werden des weiteren behandelt Herkunft, Geschichte und gegenwärtige Situation des Pfarrerberufes. Niemand wird dem Autor widersprechen, wenn er sagt, daß im Neuen Testament kein (rechtliches) Pfarrer-Leitbild anzutreffen sei, weder dem Namen, noch seinen heutigen Funktionen nach. Wenn trotzdem auf biblische Grundlagen zurückgegangen wird, kann dies natürlich nur geschehen durch den Versuch einer Ausdeutung des Apostolats. Mit Nachdruck stellt der Vf. heraus, daß es in der Urkirche neben der Vielzahl der Dienste auch den besonders bevollmächtigten Apostel gibt (Mis-

sionsbefehl, Pfingstgeschehen), in dem eine Fülle von Diensten ihre Zusammenfassung in einer Person erfährt. Es »läßt sich nicht bestreiten . . ., daß die apostolischen Diener eben besondere Glieder sind. Nicht bessere und nicht grundsätzlich übergeordnete, sondern gerade in ihrer Besonderheit eingeordnete: für den Leib unentbehrlich wie alle anderen. Sie sind Christen sui generis. Das zu verkennen, bedeutete unbiblische Gleichmacherei. Die Gleichheit der Glieder besteht zwar in der Würde vor Gott und seiner Gemeinde, niemals aber in der Art des von ihnen zu leistenden Dienstes« (35). Zu wenig informiert zeigt sich der Autor über den Begriff der »Apostolischen Sukzession«. Er meint, »Auftrag und Vollmacht können erteilt werden entweder durch Delegation oder durch Subdelegation« wobei er von letzterer behauptet, sie sei rechtlich zu allen Zeiten leicht suspekt gewesen. Seiner Ansicht nach geht nun eine Sukzessionslehre, wie sie u. a. die römische Kirche vertrete, von der Annahme fortwährender Subdelegationen aus, einer Delegationskette von Christus über die Apostel (Petrus) bis zum zeitgenössischen Amtsträger (40 f.). Da es sich aber – zumindest nach katholischem Verständnis – bei der Apostolischen Sukzession nicht um einen Vorgang im Bereich der Jurisdiktion (Delegation, Subdelegation) handelt, sondern um die Frage einer ununterbrochenen Weitergabe gültiger Ordinationen (sakramentale Weihespaltungen), bedeutet die in diesem Zusammenhang vom Vf. abgegebene Breitseite (»Rechtsanmaßung«) nicht mehr als verschossenes Pulver.

Im II. Abschnitt geht der Autor auf die Gegenwartsverhältnisse des reformierten schweizerischen Pfarrers ein. Nachdem er sich vorweg noch mit den vorhandenen Gruppierungen befaßt hat, den landeskirchlichen und freikirchlichen Pfarrern, den Spezialpfarrern (übergreifende Aufgaben) und den weiblichen Pfarrern, wendet er sich der Darstellung des »Normalstatus« eines landeskirchlichen Pfarrers zu. Kritisch wird vermerkt, daß in den Regelungen des Werdegangs eines Pfarrers für den angehenden Diener des Wortes nirgends expressis verbis der Empfang der Taufe gefordert ist und tatsächlich gibt es in der reformierten schweizerischen Kirche den ungetauften Pfarrer (Anhänger der »Glaubenstaufe«). Der selbst ungetaufter Pfarrer darf jedoch eine Taufspendung nicht verweigern, wenn sich die betreffende Landeskirche, in deren Dienst er steht, für die Möglichkeit der Kindertaufe entschieden hat und diese von Sorgeberechtigten gewünscht wird (71 f.). Es kann der geistigen Gesundheit eines Pfarrers in solchen Fällen kaum zuträglich sein, wenn er dauernd gezwungen ist, durch Erfüllung seiner Amtspflichten in Wort und Tat der eigenen Überzeugung zuwiderzuhandeln. Mit Recht tritt daher der Vf. für den Tauf-

empfang als Grundvoraussetzung zur Ergreifung des Pfarrerberufes ein (73). Dabei überläßt er freilich eine Einlassung auf die Frage, ob die Taufe »als constituens der Gliedschaft am Leibe Christi« zu betrachten sei, recht großzügig einer offenbar erst noch anzustellenden »rechtstheologischen Untersuchung über das kirchliche Mitgliedschaftsrecht« (71).

Die derzeitig kümmerliche Stellung der Ordination in der reformierten schweizerischen Kirche, die nach Auskunft des Vf.s meist auch im Bewußtsein der so ordinierten Pfarrer kaum eine Rolle spielt, bildet einen weiteren Ansatzpunkt für Kritik. Ohne die biblischen Bezeugungen der ordinatorischen Handauflegung in Frage zu stellen, hält der Vf. eine Weiterführung der im Neuen Testament ebenfalls vorfindlichen »ordinationlosen Linie« als angemessener für seine Kirche und empfiehlt, einen entsprechenden Akt etwa im Zusammenhang mit der feierlichen Installation eines Pfarrers in seiner ersten Gemeinde vorzunehmen. Eine solche Ordination gelegentlich der »Erstinstallation« wäre dann in einem doppelten Sinn zu verstehen, als konstitutive Erteilung der göttlichen Vollmacht durch den Ordinator und als der von der Gemeinde konfirmierte Beginn der »gottesdienstlichen Gefolgschaft«. Nicht ein geistlicher Stand solle auf diese Weise begründet werden, wohl aber eine geistliche Dienerschaft. »Darin wird auch kein character indelebilis verliehen, jedoch die vollmächtige Berufung zum geistlichen Dienst vermittelt, die immer wieder neu von der geistlichen Bestätigung seitens der Gemeinde lebt und sich darin auch ihrer geistlichen Legitimation stets neu bewußt wird« (88).

Der III. Abschnitt ist am umfangreichsten und handelt vom Dienst des Pfarrers, praktisch ein Kompendium des reformierten Pfarrerrechts. Voraus geht noch eine Darstellung der allgemeinen Prinzipien für das Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde, Pfarrer und Landeskirche, Pfarrer und Staat. Die reformierte Kirche ist von einer sehr weitgehenden Gemeinde-Autonomie geprägt: Besetzung der Pfarrstellen im Wahlverfahren, Aufstellung von Pfarrerrereglements, Aufsicht über die pfarrliche Amtsführung durch Visitation seitens der Kirchenpflege, Entlassungsrecht. Gesetzgeberische und übergeordnete administrative Kompetenzen liegen bei der Landeskirche. Der Status des Pfarrers als Kirchen- und Staatsbeamter bringt Konsequenzen mit sich, die an die unter dem System der Staatskirchenhoheit in Deutschland bestehenden Verhältnisse erinnern. Der Vf. versäumt allerdings nicht, nur unter Anführungszeichen von der »Beamtenqualität« des Pfarrers zu sprechen. Es folgen Ausführungen über Rechte und Pflichten (in der Arbeit etwas akzentuiert »Pflichten und Rechte«) des Pfarrers, die Lehrzucht (Begründung, Entwicklung, Kompetenzen, Verfahren) und betont davon

getrennt das pfarrliche Disziplinarrecht. Mit Nachdruck hebt der Vf. hervor, daß letzteres – trotz gewisser Parallelen – nicht vom weltlichen Beamtenrecht her verstanden werden könne, sondern wesentlich begründet sei in dem Gehorsam, den der Herr von seinen Dienern verlange (170). Da die Trägerschaft dieser Disziplinargewalt über kirchliche Personen z. T. auch bei staatlichen Behörden liegt, sieht sich der Vf. zu dem leicht mokanten Ausruf veranlaßt: »Wohl dem Volk, welches derart charismatisch begabte Behörden besitzt!« (181). Im Zusammenhang mit der Behandlung der beruflichen Schweigepflicht des Pfarrers und ihrer vergleichsweise überraschend begrenzten Anerkennung durch den Staat (problematische Beispiele 226–229), kommt der Vf. auch auf die pastorale Funktion der Pfarrersfrau zu sprechen. Hier kann er sich wiederum eine spitze Bemerkung nicht verkneifen: »Bezüglich des Seelsorgegeheimnisses sind grundsätzlich zwei Arten von Pfarrfrauen zu unterscheiden: die einen betreiben Seelsorge, die anderen brechen das Geheimnis« (214). Abschließend bietet die Arbeit noch einige für reformierte Pfarrer wertvolle Hinweise auf besondere, die Geistlichen betreffende Bestimmungen aus dem schweizerischen Staatskirchenrecht, so etwa die Unfähigkeit zur Bekleidung bestimmter öffentlicher Ämter, die durch Strafsanktionen gesicherte Zwangszivileheschließung (Vf.: »Da die Ziviltreuung für die Ehe konstitutiv ist, darf der Pfarrer nicht etwa durch eine vorzeitige Vornahme der kirchlichen Eheeinsegnung in einem Brautpaar den Eindruck erwecken, es sei durch diesen Akt rechtsgültig getraut«) und die Befreiung vom Militärdienst unter gewissen Umständen bei gleichzeitiger Entrichtung eines »Militärpflichtersatzes« in Geld.

Kuster hat eine lesenswerte Arbeit vorgelegt, manchmal voll seelsorgerlichen Ungestüms und stark durchsetzt mit pastoraltheologischen Überlegungen, im ganzen aber immer instruktiv und auch kritisch im Ansatz. Er macht deutlich, daß eine Reihe von Rechtsfragen und Problemen, die sich für den reformierten Pfarrer und wahrscheinlich nicht nur für diesen stellen, derzeit noch nicht ihre optimale Lösung gefunden hat.

München

Richard A. Strigl